

Verbandsrichtlinien

Erde & Saat

Molkereistraße 10

4132 Lembach

Fassung 2005

Präambel:

Im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses legen wir als Verband biologisch wirtschaftender Bauern ganz besonderen Wert darauf, parteipolitisch unabhängig zu sein. Die Arbeit in der bäuerlichen Landwirtschaft ist eine der wichtigsten menschlichen Tätigkeiten überhaupt. Die Richtlinien des Bioverbandes sind weitgehend konform mit der EU-Verordnung 2092/91. Darüber hinaus sind zusätzliche Bedingungen, die für die Mitglieder des Bioverbandes Erde & Saat verbindlich sind, geregelt.

Unsere wichtigsten Grundsätze sind:

- bestmögliche Lebensmittelqualitäten zu erreichen
- die Natur schonend zu nutzen, Artenvielfalt zu erhalten und Nützlinge zu fördern
- Gentechnikfrei zu produzieren (Warenflusskontrolle)
- die bäuerliche Wirtschaft zu erhalten und zu fördern
- die Entwicklung neuer solidarischer und sozialer Lebens- und Wirtschaftsformen, insbesondere im Bereich der Veredelung und Vermarktung
- die Weiterentwicklung verschiedener Vermarktungswege

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Verbindlichkeit

Die vorliegenden Richtlinien sind auf den gesamten Betrieb anzuwenden. Wer als Bauer, Gärtner, Imker oder Winzer landwirtschaftliche Produkte unter dem Markenzeichen Erde & Saat in den Verkehr bringen will, verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung der entsprechenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und zur Einhaltung nachfolgender Vorschriften.

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Biolandbau sind in Österreich:

- Die EU-Verordnung 2092/91 (EU/VO 2092/91) einschließlich ihrer Änderungen
- Kapitel A8 des österreichischen Lebensmittelcodex in der jeweiligen gültigen Fassung

1.2 Umstellung und Anerkennung

1.2.1

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bioverband Erde & Saat ist die Umstellung des gesamten Betriebes und die erfolgreiche Teilnahme am Bio-Kontrollsystem entsprechend der EU-Verordnung 2092/91 vom 24. 06. 1991 in der aktuellen Fassung. Übergangsregelungen für die Ausnahme von Sonderkulturen (Weinbau, Obstbau, Hopfen) können per Vorstandsbeschluss genehmigt werden, wenn ein Umstellungsplan vorliegt, der nach spätestens 5 Jahren die gesamtbetriebliche biologische Bewirtschaftung vorsieht.

1.2.2

Der/die Betriebsleiter/in muss die notwendigen Fähigkeiten, das ist die schul- und kursmäßige Ausbildung und die praktische Berufserfahrung, besitzen. Der/die Betriebsleiter/in ist in die örtlich zuständige Arbeitsgruppe des Verbandes integriert.

1.2.3

Der Gesamtzustand des Betriebes bezüglich Ordnung und Sauberkeit allgemein und der Pflegezustand der Kulturen und der Tiere müssen sich auf einem vertretbar hohen Niveau befinden. Insbesondere bei Neu- und Umbauten am Betrieb ist natürlichen Materialien der Vorzug zu geben und eine gefällige und harmonische Architektur zu wählen.

1.2.4

Die Umstellzeit der Flächen beträgt 2 Jahre, bei Dauerkulturen (außer Grünland) 36 Monate ab Unterzeichnung des Kontrollvertrages. Alle Produkte, die innerhalb der ersten 12 Monate geerntet werden, sind konventionelle Produkte. Für pflanzliche Produkte, die nur aus einer Zutat bestehen (Monoprodukte), ist ein Umstellungshinweis „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den biologischen Landbau“ möglich. Dieser kann verwendet werden, wenn die vorliegenden Richtlinien seit mindestens 12 Monaten zur Gänze eingehalten werden. Nach Ablauf der Umstellungszeit handelt es sich um anerkannte Ware. In begründeten Fällen kann die Umstellzeit auch verlängert werden. Betriebe mit Tierhaltung können erst anerkannt werden, wenn alle notwendigen Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen sind. Davon abweichende Umstellungsfristen sind im Bereich der tierischen Produktion möglich. Die genauen Fristen sind unter Punkt 3.3.2 dieser Richtlinie zu finden. Ein Umstellungshinweis für tierische Produkte ist nicht möglich.

1.2.5

Bei Speisewarenproduktion ist ein Abstand von 15 m zu Autobahnen und Schnellstrassen einzuhalten. Betriebe und/oder Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von unerlaubten Hilfs- oder Schadstoffen ausgesetzt sind, können von der Biovermarktung ausgeschlossen werden.

1.2.6.

Zupacht und Zukauf

Die Zupachtung oder der Zukauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Kontrollstelle unverzüglich zu melden. Auf neu hinzugekommenen Flächen, die sich in konventionellem Status bzw. in der Umstellungszeit befinden, dürfen keine Pflanzen derselben Art angebaut werden wie auf den bereits anerkannten Flächen.

1.2.7

Förderung der Artenvielfalt

Die Betriebe müssen zur Förderung der Artenvielfalt mindestens 7 % ihrer Betriebsfläche ausscheiden. Das sind z.B.: ungedüngte Wiesen und Weiden, Buntbrachen (Mindestdauer 15 Monate), Hochstamm- und Feldobstbäume und standortgerechte Einzelbäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Moorland, Steinhäufen, Trockenmauern, unbefestigte, natürliche Wege. Diese Flächen müssen im Kontrollbericht beschrieben und quantifiziert werden.

2. Pflanzenbau

2.1 Humuswirtschaft und Düngung:

2.1.1

Im biologischen Landbau wird eine gezielte Humuswirtschaft betrieben und durch das Ausbringen von organischen Düngern die Tätigkeit des Bodenlebens gefördert und die Stickstoffversorgung gewährleistet. Hofeigene Dünger sind zu behandeln bzw. aufzubereiten z.B. Kompostierung von Stallmist, Belüftung oder Verdünnung der Gülle. Zugeführte organische Dünger, Komposte und Erden dürfen keine Zusätze enthalten, die nach der EU/VO 2092/91 nicht zugelassen sind.

2.1.2

Die Intensität der Düngung muss den Standort- und Klimabedingungen angepaßt sein. Der Tierbesatz ist an die verfügbaren Flächen gebunden. Die Lagerkapazität für Mist, Gülle oder Jauche ist so zu bemessen, dass der Wirtschaftsdünger nicht in der vegetationslosen Zeit ausgebracht werden muss.

2.1.3

Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate sowie hochprozentiger chlorhaltiger und reiner Kalidünger ist verboten. Eine allfällige mineralische Ergänzungsdüngung erfolgt grundsätzlich in einer Form, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind und in Absprache mit der Kontrollstelle.

2.1.4

Als Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen nur jene Erzeugnisse verwendet werden, die im Anhang II der EU/VO 2092/91 angeführt sind. Die Verwendung von Schlachtabfällen oder deren Folgeprodukte als Düngemittel ist verboten. Für den Einsatz von Spurenelement- und Kalidüngern muss ein Bedarfsnachweis vorgelegt werden.

2.1.5

Konventioneller Wirtschaftsdünger darf nicht aus Käfig-, Bodenhaltung ohne Auslauf, Dunkelstallhaltung oder Haltung auf Vollspaltenböden stammen.

2.1.6

Die Zufuhr von Düngemitteln (Herkunft, Menge, Verwendung) ist zu dokumentieren.

2.1.7.

Maximaler Düngereintrag pro ha und Jahr:

Gemüsebau: 225 kg N, 80 kg P₂O₅; Gemüsebau im Gewächshaus: 330 kg N, 100 kg P₂O₅;
Ackerbau: 170 kg N, 60 kg P₂O₅; Erdbeeren: 160 kg N, 35 kg P₂O₅; Teekräuter: 150 kg N, 50 kg P₂O₅; Weinbau, Obst, Beeren: 100 kg N, 30 kg P₂O₅.

2.1.8

Unzulässige Mittel wie z.B. chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel und Behältnisse dieser Mittel dürfen auf dem Betrieb nicht vorhanden sein.

2.2. Fruchtarten- und Sortenwahl:

2.2.1

Für den Anbau werden nur Arten und Sorten verwendet, die dem Standort angepaßt und wenig krankheits- und schädlingsanfällig sind. Um die genetische Vielfalt unserer Kulturpflanzen zu erhalten, sind nicht-hybride Sorten vorzuziehen.

2.2.2

Die Fruchtfolge muss mindestens 20 % bodenaufbauende Kulturen aufweisen (z.B. Körnerleguminosen, Gründüngung, usw.)

Die maximal erlaubten Anteile der einzelnen Hauptkulturen in der Fruchtfolge (relativ zur Ackerfläche) sind: Körnerleguminosen / Getreide max. 67 %, Weizen / Mais max. 50 %.

2.2.3

Bei den einjährigen Ackerkulturen zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art muss eine Anbaupause von mindestens einem Jahr eingehalten werden.

2.2.4

Ab 1.1.2005 muss mindestens 50 % der offenen Ackerfläche außerhalb der Vegetationszeit ausreichend mit Pflanzen bedeckt sein.

2.2.5

Es darf nur Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden, das gemäß den Richtlinien der Biologischen Landwirtschaft erzeugt wurde. Ist am Markt kein solches Saatgut erhältlich, kann bis zum 31.12.2003 nach Genehmigung durch die Lebensmittelbehörde und nach Absprache mit der Kontrollfirma auch konventionell erzeugtes Saatgut eingesetzt werden. Dieses darf keinesfalls gentechnisch verändert und/oder mit unerlaubten Beizmitteln behandelt sein.

2.2.6

Jungpflanzen für Gemüse, Blumen und Kräuter und vegetatives Vermehrungsmaterial müssen aus biologischer Produktion sein.

2.2.7

Die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut und transgenen Pflanzen ist verboten.

2.2.8 Gemüsebau

2.2.8.1

Der Anbau von Gemüse und Kräutern ist nur als Erdkultur zulässig. Durch die Art der Bewirtschaftung muss eine positive Humusbilanz erzielt werden. Der Humusgehalt der Böden ist daher alle zwei bis drei Jahre zu überprüfen.

2.2.8.2

Jungpflanzen müssen aus eigener Anzucht oder von Betrieben bezogen werden, die nach den Richtlinien des Biologischen Landbaus produzieren. Das Substrat zur Jungpflanzenaufzucht muss den Richtlinien für Biolandbau entsprechen und darf maximal 70 % Torf enthalten.

2.2.8.3

Die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten ist verboten. Die verwendeten Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten (z.B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigungskomposte und Kompostmaterial) dürfen keine Zusätze enthalten, die nach den Richtlinien zum Pflanzenbau nicht zugelassen sind.

2.2.8.4

Bei Anbau unter Folie und Glas dürfen die Kulturflächen im Winter lediglich frostfrei gehalten werden (1. Dezember bis 28. Februar, max. 5° C). Ausgenommen ist die Jungpflanzenaufzucht. Es ist auf die Umweltverträglichkeit der verwendeten Heizungssysteme und Brennstoffe sowie auf eine gute Wärmedämmung zu achten. Die Verwendung von Folien und Vliesen ist auf ein Minimum zu beschränken, gebrauchte Folien und Vliese sind dem Recycling zuzuführen.

2.2.9 Obstbau

2.2.9.1

Bei der Neupflanzung von Obstbäumen sind krankheitsresistente, standortangepasste Sorten aus biologischer Aufzucht zu verwenden. Die für den Obstbau zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel sind im Anhang II der EU/VO 2092/91 angeführt. Es besteht Aufzeichnungspflicht für alle in der Obstanlage getätigten Maßnahmen zur Schädlings- und Krankheitsregulierung sowie für alle getätigten Düngemaßnahmen.

2.2.9.2

Vorgeschrieben ist eine ganzjährige Begrünung mit standortgerechten Gemengen. In Gebieten mit ausgeprägter Sommertrockenheit muß zumindest eine zehnmonatige Begrünung gegeben sein und der Umbruch in der Zeit von Anfang September bis Ende März ist zu un-

terlassen. Die Mulchschnitte sind zur Schonung von Nützlingen alternierend durchzuführen. Der Humusgehalt muß eine positive Tendenz aufweisen.

2.2.9.3

Bei der Vermarktung ist das Handelsklassengesetz einzuhalten. Auch bei Pressobst ist auf die Einhaltung der Qualitätskriterien zu achten.

2.2.10 Weinbau

2.2.10.1

Der Weingarten im Ertrag soll ganzjährig begrünt sein und eine artenreiche Flora und Fauna fördern. Die Stickstoffversorgung soll durch den Anbau von Leguminosen erzielt werden. Die Begrünung kann zeitweise durch eine Mulchdecke aus organischem Material oder durch Ein-saaten ersetzt werden.

2.2.10.2

Die für den Weinbau zugelassenen Düngungs- und Pflanzenbehandlungsmittel sind im Anhang II der EU/VO 2092/91 angeführt. Der Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide, Akarizide und organische Fungizide sowie Herbizide ist verboten.

2.2.10.3

Alle weinbaulichen Maßnahmen sollen so erfolgen, dass die Widerstandskraft der Rebe gestärkt wird und die nützlichen Organismen gefördert werden. Zu beachten sind standortgemäße Rebsortenwahl, Rebenerziehung und Stockaufbau.

2.2.10.4

Alle in der Herstellung von Biowein erlaubten Most- und Weinbehandlungsmittel bzw. Zusatzstoffe sind im Anhang II der EU/VO 2092/91 angeführt. Alle anderen Mittel und Hilfsstoffe sind verboten.

2.2.11 Pilzzucht

2.2.11.1

Das Substrat darf aus folgenden Komponenten bestehen:

- Aus biologischer Landwirtschaft: Stallmist (frisch oder getrocknet); Kompost aus tierischen Exkrementen und Stallmist; flüssige tierische Exkremente (Jauche, Gülle); andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, z.B. Stroh
- Nicht aus biologischer Landwirtschaft: nicht chemisch behandelter Torf; Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde; mineralische Stoffe wie im Anhang II der EU/VO 2092/92 angeführt; Wasser und Erde

2.2.11.2

Falls Stallmist, Kompost aus tierischen Exkrementen und flüssige tierische Exkremente aus biologischer Landwirtschaft nicht erhältlich sind, können diese Komponenten aus konventioneller Produktion (keine Käfig-, Bodenhaltung ohne Auslauf, Dunkelstallhaltung oder Vollspaltenböden) bis zu einem Ausmaß von 25 % des Ausgangsmaterials verwendet werden.

2.2.11.3

Substrat und Deckerde dürfen nur thermisch hygienisiert werden, der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in der Pilzzucht ist verboten

2.2.11.4

Verbrauchtes Substrat wird zu den Komposten gerechnet. Es soll nach Möglichkeit an den Mistlieferanten zurückgegeben werden bzw. an einen anderen Erde & Saat Betrieb abgegeben werden.

2.2.11.5

Grundsätzlich darf ganzjährig in temperaturregulierten Hallen produziert werden. Die Hallen müssen dabei mit besonders umweltverträglichen Heizungstypen (z.B. Wärmekraft Kopp lungssysteme, Wärmewehchelpumpen, Biogasheizungen usw.) oder mit bestmöglicher Isolation der Gebäudehüllen ausgestattet sein. Im Minimum darf die Gebäudehülle einen mittleren K-Wert von 2,4 W/m²K nicht übersteigen. Bei Sanierungen müssen besonders umweltverträgliche Heizungstypen und bestmögliche Isolation gewählt werde. In diesem Fall ist ein Energiekonzept vorzulegen, welches die wirtschaftlich tragbaren Sparmöglichkeiten und Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien vorsieht.

2.3 Pflanzenschutz:

2.3.1

Die Pflanzengesundheit ist mit vorbeugenden Maßnahmen wie geeignete Sortenwahl, gesunder Boden als Voraussetzung für die ausgewogene Ernährung der Pflanzen, harmonische Düngung, geeignete Anbau- und Kulturmethode, durchdachte Fruchtfolge, Mischkulturen, Gründüngung, Förderung von Nützlingen usw. anzustreben.

2.3.2

Die Fruchtfolge muss mindestens 20 % bodenaufbauende Kulturen aufweisen (z.B. Körnerleguminosen, Gründüngung, etc.). Die Fruchtfolgeflächen sollen ganzjährig mit Pflanzen bedeckt sein (Zwischenfruchtanbau)

2.3.3

Folgende biologische und biotechnische Maßnahmen können getroffen werden:

- Einsatz natürlicher Feinde von Schadinsekten wie Raubmilben, Schlupfwespen,...
- Insektenfallen, Farbtafeln,...
- Männchensterilisation
- Mechanische Mittel wie Schneckenzaun, Kulturschutznetze, Vlies,...

2.3.4

Folgende Pflanzenpflegemittel können eingesetzt werden:

- Algen- und Gesteinsmehle, Bentonit (Tonerde)
- Kräuterauszüge, Kräuterjauchen und Tees
- Kompostextrakte
- Kombination der vorher genannten Präparate

2.3.5

Die Verwendung naturfremder, chemisch-synthetischer und/oder gentechnisch hergestellter Pflanzenschutzmittel, Wachstumsregulatoren und Welkemitteln ist untersagt. Deren Rückstände dürfen auf den Erzeugnissen nicht nachweisbar sein. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die im Anhang II der EU/VO 2092/91 angeführt sind und nur dann, wenn mit den oben angeführten Methoden kein Auslangen gefunden werden kann. Bei Mischprodukten ist zu beachten, dass keine verbotenen Komponenten enthalten sind.

2.3.6

Die Verwendung von Metaldehyd (Schneckenregulierung), Pyrethroid in Fallen, Bioherbiziden, Wachstumsregulatoren, Deltamethrin und Cyhalothrin (Lagerschutz) ist in Abweichung zur EU-VO nicht zugelassen.

2.3.7

Die Verwendung von Kupferpräparaten ist wie folgt begrenzt (Reinkupfer pro ha und Jahr): Kernobst 1,5 kg; Gemüse, Kartoffeln, Hopfen und Steinobst, Beeren 2 kg, Wein 4 kg.

2.3.8

Die Unkrautregulierung erfolgt durch Kulturmaßnahmen und mechanische Maßnahmen, z. B. Fruchtfolge, Humusaufbau, Unter- und Zwischensaat, Bodenbelebung, Striegeln und Hacken. Abflammen ist erlaubt, das Dämpfen des Bodens im Freiland ist verboten.

2.3.9

Darüber hinaus sind nur Pflanzenbehandlungsmittel erlaubt, die in der EU/VO 2092/91 zugelassen sind. Alle nicht ausdrücklich zugelassenen Mittel sind verboten.

2.4 Lagerhaltung:

2.4.1

Die Lagerbehandlung des Erntegutes mit chemischen Lagerschutzmitteln (Insektizide, Fungizide), das Waschen von Früchten mit chemischen Reinigungsmitteln, das Nachreifen mit Hilfe chemischer Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln sowie die radioaktive Bestrahlung des Lagergutes sind verboten.

2.4.2

Die Lagerräume und Behälter müssen stets in einwandfreiem, sauberem Zustand gehalten werden, um Pilz- und Schädlingsbefall zu vermeiden. Es dürfen bei Lebensmitteln keine Geschmacks- oder Geruchsverfälschungen auftreten.

3. Tierproduktion

3.1 Tierzucht:

3.1.1

Die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere ist durch artgerechte Stallhaltung und geeignete Rassen und Zuchtmethoden zu erreichen. Anzustreben ist eine hohe Lebensleistung der Tiere. Gentechnische Eingriffe, Embryotransfer und hormonelle Brunstsynchronisation sind untersagt.

3.1.2

Grundsätzlich muß die Fortpflanzung der Tiere in der ökologischen Tierhaltung im Natursprung erfolgen. Künstliche Besamung ist jedoch zulässig.

3.1.3

Zugekaufte Zuchtsauen müssen im MHS-Test stress-negativ sein.

3.2 Tierzukauf:

3.2.1

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Biobetriebe stammen.

3.2.2

Es sind grundsätzlich Biotiere zuzukaufen. Sind Biotiere nicht in ausreichender Zahl vorhanden, sind folgende Ausnahmen möglich:

3.2.2.1

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand,...) können konventionelle Tiere für den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern eine Genehmigung durch die Kontrollstelle vorliegt.

3.2.2.2

Zum Aufbau bzw. Erneuerung des Bestandes können zugekauft werden:

- Konventionelle Legehennen, wenn diese nicht älter als 18 Wochen sind und keine Biotiere verfügbar sind – vorherige Genehmigung durch die Behörde notwendig
- Konventionelles Geflügel zur Fleischerzeugung, wenn diese nicht älter als 3 Tage sind
- Konventionelle Ferkel für die Jungsauenaufzucht bis max. 35 kg, die nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien der EU/VO 2092/91 gehalten wurden
- Weibliche Schweine zur Bestandesergänzung, wenn sie noch nicht abgeferkelt haben im Umfang von 20 %
- Konventionelle Kälber für die Zucht, die max. 6 Monate alt sind
- Weibliche Rinder zur Bestandesergänzung, die noch nicht gekalbt haben im Ausmaß von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen weiblichen Rindern
- Konventionelle Lämmer und Kitze für die Zucht, die max. 60 Tage alt sind
- Weibliche Tiere zur Bestandesergänzung, die noch nicht geworfen haben im Umfang von max. 20 % des Bestandes

Im Aufzeichnungsheft ist festzuhalten, dass konventionelle Tiere zugekauft wurden.

3.2.2.3

Der Zukauf von biologischen weiblichen Tieren ist uneingeschränkt möglich.

Zur Bestandesergänzung und –erneuerung dürfen bei Rindern und Pferden konventionelle weibliche, nullipare Jungtiere in einem Umfang von 10 % und bei Schweinen, Schafen und Ziegen im Umfang von 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden.

Bei einem Viehbestand von weniger als 10 Pferde oder Rindern oder weniger als 5 Sauen, Schafen oder Ziegen kann jährlich 1 konventionell weibliches Jungtier zugekauft werden.

Im Aufzeichnungsheft ist festzuhalten, dass konventionelle Jungtiere zugekauft wurden. Die Genehmigung durch die Kontrollstelle erfolgt im Rahmen der jährlichen Kontrolle.

3.2.2.4

In Sonderfällen (z.B. Rasseumstellung) können nach Genehmigung durch die Kontrollstelle die oben genannten Prozentsätze auf bis zu 40 % jährlichen Zukaufs von konventionellen Jungtieren angehoben werden.

3.2.2.5

Konventionelle männliche Zuchttiere (Zuchtstiere, Eber, Schafböcke,...) dürfen uneingeschränkt zugekauft werden, wenn Biotiere nicht erhältlich sind.

3.2.2.5

Bei jedem Zukauf von konventionellen Tiere müssen die Umstellzeiten eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen.

3.3 Umstellung von Tieren und Futterflächen:

3.3.1

Die Umstellung der Futterflächen erfolgt wie unter Punkt 1.2.4 beschrieben. Nach 24 Monaten ab Unterzeichnung des Kontrollvertrages können anerkannte tierische Produkte verkauft werden.

3.3.2 Fristen bzw. Umstellzeiten:

Sollen tierische Erzeugnisse als Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft vermarktet werden, so müssen die Tiere nach den Regeln der EU/VO 2092/91 gehalten werden, zwar für mindestens:

- 12 Monate bei Rindern und Pferden zur Fleischerzeugung, mindestens jedoch $\frac{3}{4}$ ihres Lebens
- 6 Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen. Bis 2003 genügen für Schweine 4 Monate
- 6 Monate bei Milchtieren. Bis 2003 genügen für Milchtiere 3 Monate.
- 10 Wochen bei Geflügel zur Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war.
- 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

3.4 Tierhaltung und Betreuung:

3.4.1

Es muss eine artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet sein, die ihren biologischen und ethnologischen Bedürfnissen Rechnung trägt. Dauernde Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten und die Tiere sind, wenn möglich, in Gruppen zu halten. Die Besatzdichte in den Stallungen muss den Tieren ausreichen Raum bieten für: natürliches Stehen, bequemes Liegen, Umdrehen, Putzen, Einnehmen natürlicher Stellungen und Ausführen von natürlichen Bewegungen wie Strecken. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben.

3.4.2

Der Kuhtrainer in Altstallungen entspricht. In Neustallungen darf kein Kuhtrainer eingesetzt werden.

3.4.3

Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss sich die Größe der Gruppe nach dem Entwicklungsstadium der Tiere und nach den verhaltensbedingten Bedürfnissen der betreffenden Tierart richten. Es ist verboten, Tiere unter Bedingungen zu halten oder zu ernähren, die zu Anämie führen können.

3.4.4

Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein. Diese Flächen müssen rutschsicher sein. Es muss für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege- bzw. Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen trockene Einstreu (Stroh oder andere geeignete Naturmaterialien) aufweisen.

3.4.5

Allen Tieren ist Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren. Die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Pflanzenfressern ist Weidezugang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten.

3.4.6

Übergangsregelungen für Auslaufflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Außenfläche den Richtlinien für Biologische Landwirtschaft zu diesem Zeitpunkt entspricht, müssen die gemäß Punkt 3.4.4.4 vorgesehenen Mindestauslaufflächen spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wird diese Übergangsfrist in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.

3.4.7

Ställe, Einrichtungen und Geräte sind so zu reinigen und zu desinfizieren, dass einer Ansteckung der Tiere vorgebeugt wird. Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die in der EU/VO 2092/91, Anhang II, Teil E angeführt sind.

3.4.8

Zur Bekämpfung von Insekten und Parasiten in Stallgebäuden ist mechanischen und biotechnischen Methoden der Vorzug zu geben. Wenn nicht anders möglich, dürfen die in der EU/VO 2092/91, Anhang II, Teil B angeführten Präparate eingesetzt werden.

3.4.9

Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, Kupieren des Schwanzes, Zähne abkneifen, Stutzen der Schnäbel und Zehen und Enthornung dürfen im ökologischen Landbau nicht systematisch durchgeführt werden. Bestimmte Interventionen können von der Kontrollstelle aus Sicherheitsgründen (ZB. Enthornung junger Tiere) oder zur Verbesserung der Gesundheit, des Tierschutzes oder der Hygiene der Tiere jedoch gestattet werden. Diese Eingriffe dürfen nur im geeignetsten Alter der Tiere und von geschultem Personal vorgenommen werden.

3.4.10

Die physische Kastration ist zur Qualitätssicherung und zur Erhaltung der traditionellen Produktionsverfahren (Schlachtschweine, Mastochsen,...) unter den, im letzten Satz der Nummer 3.4.8 genannten Bedingungen, gestattet.

3.4.11

Die Klauenpflege ist regelmäßig und sachkundig nach Bedarf und Hornzustand auszuführen.

3.4.12

Tiertransporte haben unter Begrenzung des Stresses der Tiere und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Tiertransportrecht) zu erfolgen. Stromstöße zum Antreiben der Tiere und der Einsatz von Medikamenten zur Beruhigung der Tiere sind verboten.

3.5 Fütterung:

3.5.1

Die Tiere sind artgerecht und grundsätzlich mit betriebseigenem Futter zu ernähren. Kälber erhalten ab der 1. Lebenswoche biologisches Raufutter.

3.5.2

Die Tiere müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden. Die Beimischung von Umstellungsfuttermittel ist bis zu maximal 30 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus eigener Produktion, darf bis maximal 60 % der Futterfläche eingesetzt werden.

3.5.3

Der in der Gesamtration enthaltene nicht-biologische Futteranteil darf folgende Werte nicht überschreiten:

- Pflanzenfresser: 10 % der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft
- Übrige Nutztiere: 20 % der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft

Die Prozentsätze werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt 25 % der Trockensubstanz.

Diese Regelung gilt bis 24.08.2005.

3.5.4

Konventionelle Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittelzusätze und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen für die Tierernährung nur dann verwendet werden, wenn sie in der EU/VO 2092/91, Anhang II angeführt sind. Dies gilt auch für die Zusatz- und Behandlungsmittel bei der Silageerzeugung.

3.5.5

In der Fütterung verboten sind:

- Chemisch-synthetische Zusatzstoffe (zB. Leistungsförderer, Harnstoff, Enzym usw.)
- Prophylaktisch verabreichte chemotherapeutische Medikamente (zB. Antibiotika, Coccidiostatika, Hormone usw.)
- Erzeugnisse für die Tierernährung, die unter Verwendung von GVO oder von GVO-Derivaten hergestellt worden sind.
- Mastmethoden wie Zwangsfütterung sowie Haltung von Tieren unter Bedingungen, die zu Anämie führen können

3.5.6

Wiederkäuer müssen mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration in Form von frischem, getrocknetem oder siliertem Rohfutter erhalten.

3.5.7

Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter aus mindestens 65 % Getreide.

3.5.8

Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Rohfutter beizugeben.

3.5.9

Die Ernährung von jungen Säugetieren erfolgt auf der Grundlage von natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch. Alle Säugetiere werden je nach Art für einen Mindestzeitraum mit natürlicher Milch ernährt. Dieser beträgt bei:

- Rindern (einschließlich Bubalus- und Bisonarten) und Equiden drei Monate
- Schafen und Ziegen 45 Tage
- Schweinen 40 Tage

3.6 Krankheitsvorsorge:

3.6.1

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Erkrankt oder verletzt sich ein Tier, so ist es unverzüglich zu behandeln. Den naturgemäßen Tierheilverfahren ist soweit wie möglich der Vorzug zu geben.

3.6.2

Vorbeugendes Zitzentauchen mit chemisch – synthetischen Mitteln ist verboten.

3.6.3.

Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrollstelle mitzuteilen. Die behandelten Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen.

3.6.4

Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels und der Gewinnung von einem solchen Tier stammenden Lebensmittel muß doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit. Ist keine Wartezeit angegeben, muß diese 48 Stunden betragen.

3.6.5

Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Kalenderjahres mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika(oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht mehr biologisch verkauft werden. Die Tiere müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Kontrollstelle die Umstellungszeiträume gemäß Abschnitt 2 der EU/VO 2092/91 durchlaufen. Davon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie von den Mitgliedsstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne.

3.6.6

Werden Arzneimittel verwendet, ist folgendes im Aufzeichnungsheft einzutragen: Diagnose, Medikament, Art und Dauer der Behandlung, Wartezeit. Die behandelten Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Kleintieren und Geflügel können Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

3.7 Rinder und Pferde:

3.7.1

Notwendige Mindeststallflächen:

Zucht- und Mastrinder und Pferde

bis 100 kg Lebendgewicht:	1,5 m ² je Tier
bis 200 kg Lebendgewicht	2,5 m ² je Tier
bis 350 kg Lebendgewicht	4,0 m ² je Tier
über 350 kg Lebendgewicht	5,0; mind. 1 m ² je 100 kg

Milchkühe:

6,0 m² je Tier

Zuchtstiere:

10,0 m² je Tier

3.7.2

Die Anbindehaltung von Tieren ist grundsätzlich verboten. In Ausnahme zu diesem Grundsatz ist die Anbindehaltung mit Genehmigung der Kontrollstelle zulässig:

- bei Einzeltieren (Rinder und Pferde) aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen (Krankheit) für eine begrenzte Zeit
- Rinder auf Kleinbetrieben, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, sofern sie mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände-, Auslauf- oder Weideflächen haben.
- Bis zum 31.12.2010 dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf und artgerechte Behandlung gesorgt wird.

3.7.3

Ab dem 24.08.2000 müssen die Vorgaben der Kälberhaltungsrichtlinie (91/629/EWG) eingehalten werden, Ausnahmen sind nicht zulässig. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.

3.7.4

Mindestauslaufflächen (Außenflächen außer Weideflächen) für Rinder und Pferde:

Zucht- und Mastrinder und Pferde

bis 100 kg Lebendgewicht:	1,1 m ² je Tier
bis 200 kg Lebendgewicht	1,9 m ² je Tier
bis 350 kg Lebendgewicht	3,0 m ² je Tier
über 350 kg Lebendgewicht	3,7 m ² ; mind. 0,75 m ² je 100 kg

Milchkühe:

4,5 m² je Tier

Zuchtstiere:

30,0 m² je Tier

3.7.5

Übergangsregelungen für Auslaufflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Außenfläche den Richtlinien für Biologische Landwirtschaft zu diesem Zeitpunkt entspricht, müssen die gemäß Punkt 3.4.4.4 vorgesehenen Mindestauslaufflächen spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wird diese Übergangsfrist in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.

3.8 Schafe und Ziegen:

3.8.1

Notwendige Mindeststallflächen:

Schafe /Ziegen:	1,50 m ² je Tier
Lämmer/Kitze	0,35 m ² je Tier

Übergangsregelung: Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Stallflächen den Richtlinien für Biologische Landwirtschaft zu diesem Zeitpunkt entsprechen, müssen die Mindeststallflächen erst ab 01.01.2011 eingehalten werden. Es ist für diese Übergangsregelung ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung und die Genehmigung der Kontrollstelle notwendig.

3.8.2

Die Anbindehaltung von Tieren ist grundsätzlich verboten. In Ausnahme zu diesem Grundsatz ist die Anbindehaltung mit Genehmigung der Kontrollstelle zulässig bei Einzeltieren, z.B. bei Krankheit für eine begrenzte Zeit.

3.8.3

Mindestauslaufflächen (Außenflächen außer Weideflächen) für Schafe und Ziegen:

Schafe /Ziegen:	2,5 m ² je Tier
Lämmer/Kitze	0,5 m ² je Tier

3.8.4

Übergangsregelungen für Auslaufflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Außenfläche den Richtlinien für Biologische Landwirtschaft zu diesem Zeitpunkt entspricht, müssen die gemäß Punkt 3.4.4.4 vorgesehenen Mindestauslaufflächen spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wird diese Übergangsfrist in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.

3.9 Schweine:

3.9.1

Notwendige Mindeststallflächen:

Säugende Sauen mit bis zu 40 Tagen alten Ferkeln:	7,5 m ² je Sau
Mastschweine bis 50 kg Lebendgewicht:	0,8 m ² je Tier
85 kg Lebendgewicht	1,1 m ² je Tier
110 kg Lebendgewicht	1,3 m ² je Tier
Ferkel über 40 Tage alt und bis 30 kg Lebendgewicht	0,6 m ² je Tier
Zuchtsauen	2,5 m ² je Sau
Zuchteber	6,0 m ² je Eber

Übergangsregelung: Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Stallflächen den Richtlinien für Biologische Landwirtschaft zu diesem Zeitpunkt entsprechen, müssen die Mindeststallflächen erst ab 01.01.2011 eingehalten werden. Es ist für diese Übergangsregelung ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung und die Genehmigung der Kontrollstelle notwendig.

3.9.2

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Schweine sind in Gruppen zu halten. Nur im späten Trächtigkeitsstadium und in der Säugeperiode ist eine Einzelhaltung möglich. Kastenstände werden nur 1 Woche vor und max. 10 Tage nach dem Abferkeln benutzt.

3.9.3

Mindestauslaufflächen

Säugende Sauen mit bis zu 40 Tagen alten Ferkeln:	2,5 m ² je Tier
Mastschweine bis 50 kg Lebendgewicht:	0,6 m ² je Tier
85 kg Lebendgewicht	0,8 m ² je Tier
110 kg Lebendgewicht	1,0 m ² je Tier
Ferkel über 40 Tage alt und bis 30 kg Lebendgewicht	0,4 m ² je Tier
Zuchtsauen	1,9 m ² je Sau
Zuchteber	8,0 m ² je Eber

3.9.4

Übergangsregelungen für Auslaufflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Außenfläche den Richtlinien für Biologische Landwirtschaft zu diesem Zeitpunkt entspricht, müssen die gemäß Punkt 3.4.4.4 vorgesehenen Mindestauslaufflächen spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden. Wird diese Übergangsfrist in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.

3.10 Geflügel:

3.10.1

Geflügel muss in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden. Wassergeflügel muss Zugang zu Wasser haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben. Die Auslaufflächen müssen Großteils Pflanzenbewuchs aufweisen, die Größe des Auslaufes ist im Anhang VIII der EU/VO 2092/91 geregelt. Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl an Tränken und Futtertrögen haben.

3.10.2

Notwendige Mindeststallflächen:

Legehennen	6 Tiere je m ² bzw. 8 Tiere je Nest oder 120 cm ² / Tier im Falle eines gemeinsamen Nestes
Mastgeflügel	10 Tiere je m ² (höchst zulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²)

3.10.3

Mindestanforderungen an Geflügelställe:

- Zumindest ein Drittel der Bodenfläche muss planbefestigt sein und mit Streumaterial wie Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.
- Bei Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Stallfläche als Kotgrube vorzusehen.
- Es müssen Sitzstangen zur Verfügung stehen, die in Größe und Anzahl der Gruppen- oder Tiergröße gemäß Anhang VIII der EU/VO 2092/91 angepaßt sind.
- Auslauföffnungen im Ausmaß von 4 m Breite je 100 m² Stallfläche sind vorzusehen. Die einzelnen Auslauföffnungen müssen der Größe der Tiere angepasst sein.
- Jeder Geflügelstall beherbergt maximal:
4.800 Hühner, 3.000 Legehennen, 5.200 Perlhühner, 4.000 weibl. Flug- oder Pekingenten, 3.200 männl. Flug-, Peking- oder sonstige Enten, 2.500 Gänse oder Truthühner
- Für die Fleischerzeugung beträgt die Stallfläche für Geflügel maximal 1.600 m².
- Bei Legehennen darf Kunstlicht eingesetzt werden. Es ist jedoch eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden einzuhalten.

3.10.4

Übergangsregelungen für Geflügelställe:

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Haltungsgebäude den Richtlinien für Biologische Landwirtschaft zu diesem Zeitpunkt entsprechen, müssen folgende Mindestanforderungen spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden.

- Mindeststallfläche gemäß Punkt 3.4.8.2
- Zugang zu Wasser für Wassergeflügel (Punkt 3.4.8.1)
- Bestimmungen über das Ausmaß von Scharraum und Kotgrube (Punkt 3.4.8.3)
- Bestimmungen über die Auslauföffnungen (Punkt 3.4.8.3)
- Obergrenzen für die Tieranzahl je Stall (Punkt 3.4.8.3)

Es ist für diese Übergangsregelung ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung und die Genehmigung der Kontrollstelle notwendig.

3.10.5

Desinfektion

Aus hygienischen Gründen müssen die Stallgebäude zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen müssen während dieser Zeit gereinigt und desinfiziert werden. Nach jeder Belegung muss eine Ruhezeit für den Auslaufplatz zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen eingelegt werden. Diese Erfordernisse gelten nicht für Geflügel in geringer Zahl, das nicht in Auslaufplätzen gehalten wird, sondern ganztags frei herumläuft.

3.10.6

Es sind folgende Mindestschlachtalter für Geflügel einzuhalten:

81 Tage bei Hühnern, 49 Tage bei Pekingenten, 70 Tage bei weibl. Flugenten, 84 Tage bei männl. Flugenten, 92 Tage bei Mulard-Enten, 94 Tage bei Perlhühnern, 140 Tage bei Trut-
hühnern und Bratgänsen.

Erzeuger, die das Mindestschlachtalter nicht einhalten, müssen auf langsamwachsende Rassen zurückgreifen.

3.11 Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse:

3.11.1

Alle Standorte sind so zu wählen, dass die Belastungen für die Bienen so gering wie möglich sind. Biologisch bewirtschaftete Flächen sind zur Aufstellung zu bevorzugen. Besteht Verdacht auf zu hohe Schadstoffbelastung, sind die Bienenprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben.

In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muss die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus, Waldungen und Pflanzen, die auf Flächen des ÖPUL-Programmes angebaut werden, bestehen. Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von jedweden möglichen nichtlandwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z.B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallsverbrennungsanlagen usw. befinden.

3.11.2

Es sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Standortplan mit einem Verzeichnis der Bienenstände (Plan, Kataster)
- Wanderplan mit Standort, Anzahl der Bienenvölker, Zeitraum und Erntemenge
- Eine Völkerbestandsliste mit durchlaufender Nummer (z.B. Stockkarte)
- Ein Behandlungsbuch zur Aufzeichnung über die Behandlungen von Bienenkrankheiten und Schädlingen (z.B. Stockkarte)
- Allgemeine Aufzeichnungen über Erntemengen, Zukauf und Verarbeitung (Warenfluss)

3.11.3

Die Bienenstöcke müssen - mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung, Gitterboden und Fütterungselementen – aus natürlichen Materialien gefertigt sein.

3.11.4

Bienenwachs für neue Rahmen muss von ökologischen Einheiten stammen. Ist Bienenwachs aus biologischer Bienenhaltung nicht erhältlich, kann insbesondere in der Umstellzeit auf nachweislich rückstandsfreies Bienenwachs (Entdeckelungswachs) anderer Herkunft zurückgegriffen werden. Eine Genehmigung der Kontrollstelle ist dafür erforderlich.

3.11.5

Zur Säuberung, Desinfektion und Schutz von Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug usw. sind nur die in EU/VO 2092/91, Anhang II Teil E genannten Stoffe zulässig. Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkt Flamme sind erlaubt.

3.11.6

Bei der Wahl der Rassen ist die Fähigkeit der Bienen zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

3.11.7

Die Vermehrung der Bienenvölker ist dem natürlichen Verlauf der jahreszyklischen Entwicklung des Bienenvolkes anzupassen. Die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen ist verboten. Bei der Zucht ist auf Widerstandskraft der Bienen gegen Krankheiten und Parasiten größtes Augenmerk zu legen. Das Flügelstutzen bei Bienenköniginnen ist verboten. Die künstliche Besamung ist zur Erhaltung der Reinheit der Bienenrassen erlaubt.

3.11.8

Ein Zukauf von Völkern und Königinnen ist nur aus Betrieben mit biologischer Bienenhaltung möglich. Zur Erneuerung des Bestandes dürfen jährlich 10 % der Königinnen bzw. der Schwärme aus konventioneller Herkunft zugekauft werden.

Im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung genehmigt die Kontrollstelle im Fall einer hohen Sterberate der Bienenvölker aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen den Wiederaufbau des Bestandes aus konventionellen Bienenvölkern (Schwärme), wenn keine Völker aus biologischer Bienenhaltung verfügbar sind. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum.

3.11.9

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienen und sollen immer in ausreichender Menge im Bienenvolk vorhanden sein.

Hat das Bienenvolk für die Einwinterung nicht ausreichend geeignete Honigvorräte, darf Zucker gefüttert werden. Zum Aufbau der Bienenschwärme und Ableger dürfen diese mit Zucker gefüttert werden. Die Fütterung von Pollenersatzstoffen ist verboten.

3.11.10

Sollte vor dem Einsetzen der ersten Tracht im Frühjahr eine Fütterung notwendig sein, kann diese bis 15 Tage vor dem Einsetzen der Tracht mit Zucker erfolgen. Sollte zwischen den Ernten eine Notfütterung erforderlich werden, darf diese ausschließlich mit betriebseigenem Honig erfolgen.

3.11.11

Die Entfernung der Bienen von den Honigwaben muss möglichst sanft erfolgen. Zur Beruhigung und Vertreibung der Bienen sind keine chemisch-synthetischen Mittel erlaubt. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden. Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte von Imkereierzeugnissen ist verboten.

3.11.12

Sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen sind zu gewährleisten und ebenso wie die Entnahme der Honigwaben im Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

3.11.13

Die Maßnahmen der biologischen Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten. Biotechnischen und biologischen Maßnahmen ist bei der Krankheits- und Schädlingsbekämpfung der Vorzug zu geben.

Wenn die Bienenvölker ungeachtet aller vorbeugenden Maßnahmen erkranken oder sich infizieren, sind sie unverzüglich zu behandeln. Es dürfen zur Krankheits- und Schädlingsbehandlung nur die unter Punkt 3.11.12 angeführten Produkte angewendet werden. Sie dürfen aber nur so eingesetzt werden, dass eine Kontamination des Honigs ausgeschlossen ist.

3.11.14

Im Rahmen der biologischen Bienenhaltung dürfen folgende Mittel eingesetzt werden: Kräutertees, homöopathische Präparate, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Oxalsäure, sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer.

3.11.15

Müssen chemisch-synthetische Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffes) sowie die Diagnose, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Kontrollstelle mitzuteilen. Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen Tierarzneien durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraumes in Isolierbienenstöcke zu überführen. Das gesamte Wachs ist durch Biowachs zu ersetzen. Anschließend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr.

3.11.16

Jeder Neuantragsteller muss eine 12-monatige Umstellungsphase durchlaufen. Während der Umstellungszeit ist das Bienenwachs durch ökologisches Bienenwachs auszutauschen. Wenn nachweislich unbelastetes Bienenwachs vorliegt, ist der Austausch nicht notwendig.

4. Inverkehrsetzung, Kennzeichnung und Kontrollen

4.1

Das Inverkehrbringen von Produkten aus biologischer Landwirtschaft mit dem Markenzeichen Erde & Saat ist im Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex) bzw. in der EU-Verordnung 2092/91 einerseits und in der Schutzvereinbarung andererseits geregelt. Den Lebensmittelbehörden bzw. den behördlich zugelassenen privaten Kontrollstellen obliegt die Kontrolle der Betriebe und Produkte. Zusätzlich zu den oben angeführten Kontrollen werden vom Verband durch dessen Organe Kontrollen und Beratungen durchgeführt.

4.2

Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal im Jahr und ist in der Regel unangemeldet. Der Prüfbericht über die durchgeführten Kontrollen ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

4.3

Über alle Zu- und Abgänge von Betriebsmitteln sind Aufzeichnungen zu führen. Alle Untersuchungs- und Prüfergebnisse, schriftlich festgelegte Empfehlungen und Auflagen der Kontrollorgane sind gesammelt und zugänglich aufzubewahren.

4.4

Tiere und tierische Erzeugnisse sowie pflanzliche Produkte müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein.

4.5

Rohstoffe aus Wildsammlungen müssen auf der Verpackung als solche deklariert werden. Die Anteilsberechnung der Zutaten aus landwirtschaftlichem Ursprung erfolgt in bezug auf das Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung ohne Berücksichtigung von zugesetztem Wasser, Salz und Kulturen von Mikroorganismen.

4.6

Es werden ausschließlich Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe ohne Verwendung von GVO oder GVO-Derivaten eingesetzt.

Es gilt die Definition der EU – Verordnung VO 1804/99.

4.7

Alle zugelassenen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe für pflanzliche und tierische Verarbeitungsprodukte sind in der EU/VO 2092/91, Anhang VI angeführt (Positivliste)

4.8

Bei Lagerung, Beförderung, Verarbeitung einschließlich Etikettierung muss sichergestellt sein, dass eine Vermischung von konventionellen und biologischen Waren ausgeschlossen ist. Nicht zulässig sind die Herstellung und der Einsatz von Formfleisch und Separatorenfleisch. Getreide ist in Fleischerzeugnissen nur stückig als Einlage zugelassen. Eine Oberflächenbehandlung von Käse mit Antibiotika ist verboten.

4.9

Es dürfen keine konventionellen Produkte Ab Hof oder im Hofladen vermarktet werden. Bei Buschenschanken, Mostheurigen, Zimmervermietung u. ä. werden die angebotenen Bio-Produkte gut sichtbar ausgelobt.

4.10.

Mitglieder des Verbandes, die Erzeugnisse mit dem gültigen Markenzeichen vermarkten, halten sich verbindlich an die Vereinbarungen mit dem Verband und an die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Leistungen des Verbandes

5.1

Der Verband unterstützt die Mitglieder in ihren Bemühungen den Verbandsrichtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden durch:

- Umstellungs- und Anbauberatung
- Hilfestellung bei der Durchführung von Untersuchungen von Böden und Verkaufsprodukten, insbesondere bei Umstellungsbetrieben
- Hof- und Feldbegehungen
- Abhaltung von Seminaren und Exkursionen
- Herausgabe von schriftlichen Informationen
- Beratung und Planung beim Aufbau von Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen
- PR und Öffentlichkeitsarbeit